

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen entschieden, dass die Werte der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung eines Baugebiets im Rahmen einer gerechten Abwägung lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden dürfen, je weiter sie überschritten würden, desto gewichtiger müssten allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein. Umso mehr hat die Gemeinde aber auch die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern (Urteil vom 22. März 2007 - BVerwG 4 CN 2.06 - BVerwGE 128, 238). Die städtebaulichen Gründe, die für die Wohnbebauung des hier überplanten Gebietes sprechen, sind unter Nr. 5 der Begründung ausgeführt. Die Maßnahmen, die planerisch vorgesehen werden, um die schädlichen Auswirkungen des Schalls zu verhindern oder zumindest - bezüglich der Vorbelastung - einzudämmen, sind in differenzierter und wirksamer Form durch den Bebauungsplan wie nachfolgend dargestellt vorgesehen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Abwägung ist es auch, dass der Orientierungswert am Tag überhaupt nur in der Teilfläche des Teilgebietes WA 11 überschritten ist, die durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen eine Verbesserung erfährt. Hier liegt der maximale Beurteilungspegel für das Erdgeschoss nach Umsetzung des Schallschutzes noch um ca. 2 dB(A) über dem Orientierungswert von 55 dB(A) tags.

Die Planung entspricht somit insgesamt den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben für die Abwägung der Orientierungswerte.

6.9.2 Lärmpegelbereiche, passiver Schallschutz

Als grundlegende Maßnahme des passiven Schallschutzes wird das erforderliche resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile im Sinne der DIN 4109 festgesetzt.

Die dafür maßgebliche Bezugsgröße „maßgeblicher Außenlärmpegel“ wird entsprechend der DIN 4109 wie folgt ermittelt.

- getrennte Berechnung der Beurteilungspegel für den Straßen- und Schienenverkehr
- arithmetische Addition von 3 dB auf die jeweiligen Beurteilungspegel für den Straßen- und Schienenverkehr
- energetische Addition der Beurteilungspegel für den Straßen- und Schienenverkehr als Verkehrsgeräusche
- energetische Addition der Verkehrsgeräusche und des Gewerbelärms zum resultierenden, maßgeblichen Außenlärmpegel im Beurteilungszeitraum tags und nachts

Für die ermittelten Lärmpegelbereiche gelten gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 folgende Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile:

a) in Baugebieten und Teilflächen von Baugebieten, für die der Lärmpegelbereich III nach dem vorgenannten Verfahren rechnerisch ermittelt wurde:

- für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume, Unterrichtsräume und ähnliches: 35 dB(A)
- für sonstige Büroräume und sonstige Aufenthaltsräume: 30 dB(A)

b) in Baugebieten und Teilflächen von Baugebieten, für die der Lärmpegelbereich III II nach dem vorgenannten Verfahren rechnerisch ermittelt wurde:

- für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume, Unterrichtsräume und ähnliches: 30 dB(A)
- für sonstige Büroräume und sonstige Aufenthaltsräume: 30 dB(A)